



**Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG
Communauté d'Intérêts pour les Courses de Lévrier de la SCS**

Schweizer Funktionärsreglement

Version 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| F 1. GRUNDLAGEN..... | 2 |
| F 2. BAHNBEOBACHTER- UND SCHIEDSRICHTER-ANWÄRTER..... | 2 |
| F 3. AUFGABEN | 6 |
| F 4. DISZIPLIN UND SANKTIONEN | 7 |
| F 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 8 |

Version 2023: Komplette Überarbeitung des Reglements Version 2015

F 1. GRUNDLAGEN

F 1.1.

Zweck Das vorliegende Funktionärsreglement stützt sich auf die internationalen und nationalen Renn- und Coursingreglemente der FCI sowie der IGWR mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es enthält Bestimmungen für Bahnbeobachter und Schiedsrichter von nationalen und internationalen Rennen und Coursings, welche von Sektionen der SKG durchgeführt werden und regelt ebenfalls die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bahnbeobachter- und Schiedsrichter-Anwärter sowie den Werdegang zum Schiedsrichter (Rennen und Coursing) und Coursing-Hasenzieher.

Zuständigkeit F 1.2.

Gemäss den Statuten der IGWR untersteht das gesamte Renn- und Coursingwesen in der Schweiz der IGWR. Diese ist zuständig für die Ernennung und gegebenenfalls die Streichung von Bahnbeobachtern und Schiedsrichtern, für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, die Überwachung bzw. Durchführung von Bahnbeobachter- und Schiedsrichter- und Coursing-Hasenzieher-Prüfungen sowie das Erstellen der Funktionärslisten zu Händen der SKG und der Kommission für Windhundsport der FCI (CSS).

Die Aus- und Weiterbildung der Funktionäre kann durch die IGWR an bestimmte Personen delegiert werden.

F 2. BAHNBEOBACHTER- UND SCHIEDSRICHTER-ANWÄRTER

F 2.1. Voraussetzungen für die Ernennung zum Bahnbeobachter und Schiedsrichter-Anwärter für Rennen

F 2.1.1.

Bahnbeobachter-Anwärter Die Person, welche Bahnbeobachter-Anwärter werden will, muss Mitglied in einem der IGWR angeschlossenen Rennverein sein.

Bedingung für die Ernennung zum Bahnbeobachter-Anwärter ist die Teilnahme an einem Bahnbeobachterkurs und die erfolgreiche Absolvierung einer Befähigungsprüfung ("Bahnbeobachterprüfung").

F 2.1.2.

Schiedsrichter-Anwärter für Rennen Die Person, welche Schiedsrichter-Anwärter werden will, muss Mitglied in einem der IGWR angeschlossenen Rennverein sein, mindestens 5 geleistete Einsätze als Bahnbeobachter nachweisen können, und mindestens ein Jahr als Bahnbeobachter lizenziert sein.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Vorstand eines Schweizer Rennvereins dem Vorstand der IGWR die betreffende Person als Schiedsrichter-Anwärter für Rennen vorschlagen. Der IGWR Vorstand ernennt die betreffende Person zum Schiedsrichter-Anwärter für Rennen.

F 2.1.3.

Richter-Anwärter für Coursing Die Person, welche Richter-Anwärter für Coursing werden will, muss Mitglied in einem der IGWR angeschlossenen Verein sein und an mindestens fünf Coursings als Teilnehmer oder Coursingleiter mitgewirkt haben, und zwar innerhalb der letzten 24 Monate vor der Ernennung zum Anwärter.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Vorstand eines Mitgliedvereins der IGWR dem Vorstand der IGWR die betreffende Person als Richter-Anwärter für Coursings vorschlagen. Der IGWR Vorstand ernennt die betreffende Person zum Richter-Anwärter für Coursing.

F 2.1.4

Coursing-Hasenzieher Die Person, welche Coursing-Hasenzieher-Anwärter werden will, muss Mitglied in einem der IGWR angeschlossenen Verein sein.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Vorstand eines Mitgliedvereins der IGWR dem Vorstand der IGWR die betreffende Person als Coursing-Hasenzieher-Anwärter vorschlagen. Der IGWR Vorstand ernennt die betreffende Person zum Coursing-Hasenzieher-Anwärter.

F 2.2. Befähigungsprüfungen

F 2.2.1.

Bahnbeobachter-Anwärter Der Bahnbeobachterkurs mit anschliessender Befähigungsprüfung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfung umfasst die Gebiete

- gültige Reglemente für das Rennwesen,
- Organisation der FCI, SKG und der IGWR,
- Lernbeispiele aus der Praxis,
- Pflichten- und Rechte Bahnbeobachter,
- Aufgaben Bahnbeobachter.

F 2.2.2

Schiedsrichter-Anwärter Die zu Schiedsrichter-Anwärtern vorgeschlagenen Personen erhalten von der IGWR ein Aufgebot zu einer Befähigungsprüfung, welche mindestens zweimal pro Jahr stattfindet.

Die Prüfung umfasst die Gebiete

- gültige Reglemente für das Rennwesen,
- Organisation der FCI, SKG und der IGWR,
- Lernbeispiele aus der Praxis,
- Verhalten bei Problemen mit Pannen, Veranstaltung, Teilnehmern,
- Pflichten- und Rechte Schiedsrichter,
- Aufgaben Schiedsrichter.

F 2.2.3.

Richter-Anwärter für Coursing Die zu Coursing-Richter-Anwärtern vorgeschlagenen Personen erhalten von der IGWR ein Aufgebot zu einer Befähigungsprüfung, welche mindestens einmal pro Jahr stattfindet.

Die Befähigungsprüfung umfasst die Gebiete

gültige Reglemente für das Rennwesen,

- Organisation der FCI, SKG und der IGWR,
- Rassekunde allgemein (Windhunde),

- Rassekunde vertieft (eine Windhundrasse nach Wahl),
- Haltung und Pflege eines Hundes.

F.2.2.4

Coursing-Hasenzieher

Die zu Coursing-Hasenzieher-Anwärtern vorgeschlagenen Personen erhalten von der IGWR ein Aufgebot zu einer Befähigungsprüfung, welche mindestens zweimal pro Jahr stattfindet.

Die Befähigungsprüfung umfasst die Gebiete

- Rassekunde allgemein, Jagdverhalten im speziellen,
- Richtlinien für den Parcourbau,
- Verhalten bei Problemen mit Pannen, Veranstaltung, Teilnehmern,
- Pflichten- und Rechte Coursing-Hasenzieher,
- Aufgaben Coursing-Hasenzieher.

F 2.2.5.

Allgemeine Bestimmungen

Die Art der Prüfung sowie die Prüfungsexperten werden vom Vorstand der IGWR festgelegt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht die Möglichkeit, diese frühestens nach einem Jahr, höchstens aber nach drei Jahren einmal zu wiederholen. Der Kandidat hat die Möglichkeit, gegen Entscheide der Prüfungsexperten beim Vorstand der IGWR Rekurs einzureichen. Entscheide des Vorstandes der IGWR sind endgültig.

Vorgeschlagene Richter-Anwärter für Coursings, welche bereits über eine Schiedsrichterlizenz für Rennen verfügen, werden nur noch in jenen Punkten geprüft, welche zusätzlich für Coursings verlangt werden (vgl. F 2.2.3.).

F 2.3. Anwartschaften

F 2.3.1.

Bahnbeobachter-Anwartschaften für Rennen

Der Bahnbeobachter-Anwärter absolviert nach bestandener Befähigungsprüfung fünf Anwartschaften bei Rennen in der Schweiz, wobei die 5. Anwartschaft unter dem Mentorat eines Jury-Mitgliedes im Schiedsgericht erfolgt.

Der Anwärter muss seine Anwartschaften nachweisen können (Eintrag im Funktionärsheft durch den Rennleiter).

Die Bahnbeobachter-Anwartschaften sind innerhalb von drei Jahren nach bestandener Befähigungs-Prüfung zu absolvieren.

F 2.3.2.

Schiedsrichter-Anwartschaften für Rennen

Der Schiedsrichter-Anwärter absolviert nach bestandener Befähigungsprüfung fünf Anwartschaften bei Rennen in der Schweiz.

Der Anwärter muss seine Anwartschaften nachweisen können (Eintrag im Funktionärsheft durch den Rennleiter).

F 2.3.3.

Richter-Anwartschaften für Coursings

Der Richter-Anwärter absolviert nach bestandener Befähigungsprüfung sechs Anwartschaften bei Coursings in der Schweiz oder im Ausland. Mindestens zwei der sechs Anwartschaften müssen bei CACIL-Coursing erfolgen.

Ein Richter-Anwärter muss pro Anwartschaft mindestens 80 Läufe beobachten und beurteilen. Eine Anwartschaft muss alle Rassen umfassen, eigene Hunde dürfen bei einer Anwartschaft nicht starten.

Der Anwärter muss seine Anwartschaften nachweisen können. Zu diesem Zweck verlangt er vom jeweiligen Richter einen schriftlichen Bericht und stellt diesen dem Präsidenten der IGWR umgehend zu.

F 2.2.4

Coursing-Hasenzieher

Der Coursing-Hasenzieher-Anwärter muss 5 Coursing-Trainings mit mindestens 20 Läufen verschiedener Windhundrassen gezogen haben mit einer positiven Beurteilung eines lizenzierten Hasenziehers vor Ort.

Die Beurteilung wird umgehend dem Präsidenten der IGWR umgehend zugestellt.

F 2.4. Schlussprüfungen für Schiedsrichter- und Coursingrichter-Anwärter

Schlussprüfung

Nachdem der Anwärter alle notwendigen Anwartschaften absolviert hat, unterzieht er sich einer Schlussprüfung. Diese findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Anmeldung erfolgt durch den Anwärter selbst. Er richtet diese an den Präsidenten der IGWR. In begründeten Fällen kann der Vorstand der IGWR weitere Anwartschaften verlangen, bevor der Anwärter zur Schlussprüfung zugelassen wird.

Die Schlussprüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Die Art und Weise der Prüfung, sowie die Prüfungsexperten werden vom Vorstand der IGWR festgelegt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht die Möglichkeit, diese frühestens nach einem Jahr einmal zu wiederholen. Der Kandidat hat die Möglichkeit, gegen Entschiede des Prüfungsexperten beim Vorstand der IGWR Rekurs einzureichen. Entschiede des Vorstandes der IGWR sind endgültig.

Die Schlussprüfung kann spätestens drei Jahre nach der Ernennung zum Anwärter erfolgen. Eine einmalige Fristverlängerung kann auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand der IGWR bewilligt werden. Das Gesuch muss jedoch vor Ablauf der dreijährigen Frist eingereicht werden.

F 2.5. Ernennung zum Bahnbeobachter und Schiedsrichter

F 2.5.1.

Bahnbeobachter

Nach Absolvierung der fünf Anwartschaften erfolgt die Ernennung zum Bahnbeobachter durch die von der IGWR beauftragte Person unter Mitteilung an den Vorstand der IGWR.

F 2.5.2.

Schiedsrichter und Coursingrichter Die Wahl zur Ernennung zum Schiedsrichter für Rennen oder Coursingrichter erfolgt durch die Delegiertenversammlung der IGWR.

F. 2.5.3

Coursing-Hasenzieher Nach Absolvierung der fünf Anwartschaften erfolgt die Ernennung zum Coursing-Hasenzieher durch den Vorstand der IGWR.

F 3. AUFGABEN

F 3.1.

Bahnbeobachter Die Aufgaben des Bahnbeobachters sind im FCI- sowie im Schweizer Rennreglement definiert. Aus diesem Grund werden diese hier nicht weiter umschrieben.

F 3.2.

F 3.2.1.

Schiedsrichter Die Aufgaben des Schiedsrichters sind im FCI- sowie im Schweizer Rennreglement definiert. Aus diesem Grund werden diese hier nicht weiter umschrieben.

F 3.2.2.

Coursing-Richter Die Aufgaben des Coursingrichters sind im FCI- sowie im Schweizer Coursingreglement definiert. Aus diesem Grund werden diese hier nicht weiter umschrieben.

F 3.2.3

Coursing-Hasenzieher Die Aufgaben des Coursing-Hasenziehers sind im FCI- sowie im Schweizer Coursingreglement definiert. Aus diesem Grund werden diese hier nicht weiter umschrieben.

F 3.3. Ausstandskriterien für Bahnbeobachter und Schiedsrichter

F 3.3.1.

Bahnbeobachter für Rennen Ein Bahnbeobachter darf mit seinen eigenen Hunden oder den Hunden einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person am Rennen teilnehmen. Er darf aber bei denjenigen Klassen, bei denen er Hunde laufen hat, nicht eingesetzt werden.

F 3.3.2.

Schiedsrichter für Rennen Ein Schiedsrichter darf mit seinen eigenen Hunden oder den Hunden einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person am Rennen teilnehmen. Er muss aber bei denjenigen Klassen, bei denen er Hunde laufen hat, in den Ausstand treten.

F 3.3.3.

Coursingrichter Ein Richter darf eine Rasse nicht bewerten, wenn sein eigener Hund oder der Hund einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Person läuft. Der Ausrichter hat für Ersatz zu sorgen.

F 3.3.4

Coursing-Hasenzieher Bei einem offiziellen Wettbewerb dürfen die Hasenzieher ihre eigenen Hunde anmelden, müssen jedoch beim Ziehen durch einen anderen Hasenzieher ersetzt werden.

F 3.4. Weiterbildungstagung für Schiedsrichter und Coursingrichter

Rennen Einmal pro Jahr findet eine Weiterbildungstagung statt. Schiedsrichter und Bahnbeobachter sind verpflichtet, diese Tagung mindestens alle drei Jahre einmal zu besuchen. Wenn ein Schiedsrichter während zwei Jahren seine Funktion an keiner Veranstaltung ausgeübt hat, kann er erst wieder amtieren, nachdem er an einer Weiterbildungstagung teilgenommen hat.

F 4. DISZIPLIN UND SANKTIONEN

Der Vorstand der IGWR kann gegen Bahnbeobachter und Bahnbeobachter-Anwärter, Schiedsrichter, Coursing-Hasenzieher und Schiedsrichter-Anwärter, Coursingrichter und Coursing-Hasenzieher-Anwärter, sowie weitere Funktionäre an offiziellen Wettbewerben, welche gegen Grundsätze und Bestimmungen von Statuten, Reglementen, Ausführungsbestimmungen, Weisungen und dem vorstehenden Funktionärsreglement verstossen oder deren Integrität und Vorbildfunktion aufgrund anderer schwerwiegender Verfehlungen - auch ausserhalb des kynologischen Bereiches - ernsthaft in Zweifel gezogen werden müssen, Sanktionen verfügen.

Die Einleitung eines Sanktionsverfahrens muss ausreichend begründet sein und sich auf sorgfältig abgeklärte Sachverhalte abstützen. Während eines Verfahrens und bis zu dessen Abschluss kann der Betroffene durch Beschluss des Vorstands der IGWR provisorisch suspendiert werden. Vor der Beschlussfassung über Sanktionen wird dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt und seine Rechtfertigung in die Beschlussfassung mit einbezogen.

Die Sanktionen haben der Art des Verstosses und der Verfehlungen sowie dem Verschulden des Betroffenen Rechnung zu tragen und können bestehen aus

- a) schriftlicher Verweis,
- b) befristete Sperre vom Funktionärsamt,
- c) Streichung als Funktionär.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Über allfällige Sanktionen entscheidet der Vorstand der IGWR.

Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

F 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

F 5.1.

Dieses Schweizer Funktionärsreglement tritt sofort nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der IGWR sowie durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

F 5.2.

Alle Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss für Bahnbeobachter, Schiedsrichter und Coursingrichter beider Geschlechter.

Der Vorstand der IGWR ist berechtigt, Anwartschaften und/oder Ausbildungskurse, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements absolviert wurden, angemessen anzurechnen.

Bahnbeobachter, Schieds- und Coursingrichter, deren Namen bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bereits auf der Funktionärsliste der IGWR figurieren, werden übernommen.

Die Delegiertenversammlung der IGWR kann Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement beschliessen. Diese unterstehen jedoch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung der IGWR vom 4. April 2023.

Im Namen der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR)

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Tina Hostettler

Ruth Hess